

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER
OBERÖSTERREICHISCHEN**

ZHG-06

VERSICHERUNG-AG FÜR DEN ZuHaus-GRUNDSCHUTZ

Der ZuHaus-Grundschatz ist eine Bündelversicherung von mindestens 3 Versicherungsverträgen (Feuer-, Sturm- und Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz). Der Abschluß dieser Versicherungsverträge (Sparten) ist obligatorisch, wobei (eine) einzelne Sparte(n) nicht ausgeschlossen werden kann (können).

Darüber hinaus können im Rahmen dieser Bündelversicherung weitere Versicherungsverträge abgeschlossen werden, für welche die in der Polizze, bei der jeweiligen Sparte angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen und Klauseln gelten. Jede(r) Versicherungsvertrag (Sparte) gilt als eigener rechtlich selbständiger Vertrag.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsvertrages/-verträge bzw. des versicherten Interesses, aus welchem Grund auch immer, gilt hinsichtlich des/der verbleibenden Versicherungsvertrages/-verträge bzw. Interesses des ZuHaus-Grundschatzes der jeweils geltende Unternehmenstarif nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges.

1. DEM VERTRAG LIEGEN FOLGENDE ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU GRUNDE:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz ABS
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz AFB
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz AStB
- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie B 11 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz AHVB bzw. EHVb

2. ZUSÄTZLICH ZU DEN VEREINBARTEN ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN GELTEN DIE NACHFOLGENDEN ERGÄNZENDEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN ZuHaus-GRUNDSCHUTZ:

2.1. ANERKENNUNG DER GEFAHRENUMSTÄNDE

Der Versicherer erklärt, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen, beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Dies bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Baubehörde, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

2.2. SUBSIDIARITÄT

Aus den im Rahmen der ZuHaus-Grundschatz abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

Dies gilt auch für den Fall, daß aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz gegeben ist.

2.3. SELBSTBEHALT

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Selbstbehalt.

3. DARÜBERHINAUS GELTEN JEWEILS NUR FÜR DIE ANGEFÜHRTEN VERSICHERUNGSVERTRÄGE (SPARTEN) DIE NACHFOLGENDEN ERGÄNZENDEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN BZW. ZUSATZDECKUNGEN

3.1. FEUER-, STURM- UND HAFTPFLICHT- VERSICHERUNG FÜR HAUS- UND GRUNDBESITZ

3.1.1. Wertanpassung nach dem Baukostenindex (BKI):

3.1.1.1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.

3.1.1.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen. Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)

IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

3.1.1.3. Eine Anpassung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% beträgt und/oder wenn die Vertragslaufzeit bis zur ersten Hauptfälligkeit weniger als 6 Monate beträgt.

3.1.1.4. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterver-sicherung, welche gemäß Pkt. 3.2.1.2. erlischt, unberührt.

3.2. FEUER- UND STURMVERSICHERUNG

3.2.1. Unterverversicherungsverzicht

Abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterver-sicherung verzichtet die Oberösterreichische Versicherung-AG in einem Schadenfall BEI VORLIE-GEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterver-sicherung:

3.2.1.1. Übereinstimmung des Ausmaßes der gesamten verbauten Fläche und der Geschoßanzahl aller zur Liegenschaft gehörenden Gebäude samt An- und Zubauten mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Schadenzeitpunkt;

3.2.1.2. Annahme sämtlicher jährlich, jeweils zur Hauptfälligkeit seit Vertragsbeginn vorgenommener Wertanpassungen nach dem Baukostenindex gemäß Pkt. 3.1.1. durch den Versicherungsnehmer;

3.2.1.3. Anzeige sämtlicher seit Vertragsbeginn durchgeführter Zu- und Umbauten.

3.2.2. Baubestandteile

Wohngebäude sind mit allen Baubestandteilen - ausgenommen Verglasungen in der Sturmversicherung - über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:

- Blitzschutzanlagen
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallation samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Warmwasserbereitungsanlagen,
- Aufzüge.

3.2.3. Gebäudezubehör

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitver-sichert:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Ein-baumöbel
- gemauerte Öfen
- Jalousien, Markisen und Rolläden samt Betätigungselementen
- Balkonverkleidungen
- Außenantennen (sofern keine Leistung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann),

- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen

3.2.4. Regreß

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfäl-lige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versi-

cherer über (Art. 11 AFB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regreßanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regreßverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

3.2.5. Nebenkosten

Nebenkosten und zwar

- Feuerlöschkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Abbruch- und Aufräumkosten,
- Entsorgungskosten

sind insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung:

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine versicherte Gefahr, der unter Punkt 3.2. angeführten Sparten
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und
- am Versicherungsort befindliches Erdreich

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

- Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25% gekürzt.

- Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob
 - gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen oder
 - kontaminiertes Erdreichanfallen bzw. anfällt, wie diese(s) zu behandeln und/oder zu deponieren sind(ist).

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGGl. 325/90 in der Fassung BGGl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGGl. 325/90 in der Fassung BGGl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGGl. 252/90 geboten ist.

- Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGGl. 325/90 in der Fassung BGGl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

- Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3.2.6. Einfriedungen

Schäden an Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgärten - verursacht durch ein versichertes Schadenereignis - sind auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

3.3.7. Laternen, Postkästen und Spielplatzeinrichtungen

Werden Laternen, Postkästen und/oder Spielplatzeinrichtungen auf dem Versicherungsgrundstück durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.

3.3. FEUERVERSICHERUNG

3.3.1. Kraftfahrzeuge

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an Kraftfahrzeugen in ruhendem Zustand auf dem Versicherungsgrundstück des Versicherungsnehmers sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert, falls für dieses Risiko keine andere Versicherung besteht.

Mitversichert gelten auch Kraftfahrzeuge des/der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Ehegatten(in) oder Lebensgefährten(in).

3.3.2. Indirekte Blitzschäden

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der AFB sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür in der Police vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko für Schäden an:

- der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör,
- den elektrischen Teilen von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Hauswasseranlagen bzw. -pumpen sowie Aufzügen,
- den elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Rolläden, Außenantennen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen;

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten,
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.

3.3.3. Kulturen

Werden Kulturen wie Bäume und/oder Sträucher bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses beschädigt oder zerstört, sodaß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko. Die Entschädigung für zu ersetzende Bäume und/oder Sträucher ist mit der Wiederbeschaffung von orts- und handelsüblichen Jungpflanzen begrenzt.

Schäden an sonstigen Kulturen wie Blumen- und/oder Gemüsebeeten sowie allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Bäumen und/oder Sträuchern sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

3.3.4. Solaranlagen/Fotovoltaikanlagen

Mit den Gebäuden fest verbundene Solaranlagen mit Flachkollektoren oder Fotovoltaikanlagen sind mitversichert.

Für auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers freistehende Solar- oder Fotovoltaikanlagen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

3.3.5 Wiederaufbau innerhalb Österreichs

Wird nach einem Brandschaden ein versichertes Objekt an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs wieder aufgebaut, so wird auch die Entschädigung in gleichem Umfang geleistet, wie sie gemäß Art. 7 der AFB bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

3.4.6. Schäden an Einfriedungen durch fremde KFZ

Schäden an Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgärten - verursacht durch fremde Kraftfahrzeuge - sind unter der Voraussetzung, daß die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde nachgewiesen wird, und der Schädiger bzw. Halter nicht ermittelt werden kann, auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

3.4. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HAUS- UND GRUNDBESITZ GEMÄSS B 11. EHVB

3.4.1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatz- verpflichtungen

3.4.1.1. aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z. B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft

vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;

3.4.1.2. aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 100.000,00 nicht überschreiten. B 3.2. EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

3.4.1.3. aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von B 7 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;

3.4.1.4. aus Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter nach Maßgabe des Art 6 AHVB. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 300,00.

3.4.2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 3.7.1. sind Schadenersatzverpflichtungen

3.4.2.1. des Hauseigentümers und -besitzers;

3.4.2.2. des Hausverwalters und des Hausbesorgers;

3.4.2.3. jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;

3.4.2.4. jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 3.4.2.1. bis 3.4.2.4. handelt.

3.4.3. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer abweichend von Art 1 AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfaßt die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat. Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Art 1 AHVB.

3.4.4. Schadenersatzverpflichtungen von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Art 7.6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.4.3. gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.